

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**13****Betriebsveranstaltungen bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei**

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfrei-

betrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusam-

mengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**14****Sonderausgaben bis maximal 2.920 € noch bis Ende 2007 bezahlen**

Die üblichen Topf-Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren

Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KESt-frei sind). Für Alleinerzieher oder Alleinverdiener verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 €

pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von 50.900 € stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**15****Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“

sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und

freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**16****Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag**

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisenrenten nach

Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegat) sowie Steuerbera-

tungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**17****Außergewöhnliche Belastungen noch 2007 bezahlen**

Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung

steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**18****Prämie 2007 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren**

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.115 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2007 die

mögliche Höchstprämie von 9,0 %, das sind rund 190 €. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken:

Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.000 € pro Jahr gibt es im Jahr 2007 eine staatliche Prämie von 35 €.

INFORM

steuerjournal spezial

Ausgabe Nummer 4 / 2007 - Spezialausgabe: Checkliste zum Jahresende 2007

www.steuerjournal.at

böhm & partner
STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | UNTERNEHMENSBERATER

Vergessen Sie auch dieses Jahr nicht den böhm & partner SteuerCheck: Wurden alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Wir haben die wichtigsten Tipps zum Jahresende für Sie zusammengestellt. Für Fragen stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.



böhm & partner Steuerberater, Starhembergstr. 7, 4020 Linz, 0732/779117, www.boehm-partner.co.at

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER - EINNAHMEN/AUSGABEN RECHNER**01****Neuen Freibetrag für investierte Gewinne optimal nützen!**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können erstmals im Jahr 2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2007 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer ND von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind hingegen Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen. Weiters

sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird. Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

tiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2007 erreichen bzw. falls Sie im Jahr 2007 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere nutzen. Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den Kauf von Wertpapieren auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltfrist vermeiden kann.

STEUERTIPP:

Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2007 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine Prognoserechnung erstellen und weiters überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2007 bereits inves-

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER**02****Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1. Jänner 2008**

Mit 31. Dezember 2007 verlieren alle Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 die Tageslosungen vereinfacht ermittelt und die Umsatzgrenze von 150.000 € überschritten haben, die Berechti-

gung zur vereinfachten Losungsermittlung durch Kassaturz. In diesen Fällen sind daher bis zum 31.12.2007 die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Ein-

zelaufzeichnungen sämtlicher Bar-einnahmen und -ausgaben zu treffen (zB Information des Personals, Auflage entsprechender Aufzeichnungsformulare, Anschaffung von Registrierkassen etc).

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

03 Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007

Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf € 30.000 (bisher € 22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuer sind Kleinunternehmer im Jahr 2007 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu € 36.000 (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei

10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze € 33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle

mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

STEUERTIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2007 korrigierende Rechnungen auszustellen sind.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

04 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2007 nutzen

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu 25.000 € bringen. Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften

rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2007 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2007 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im

Jahr 2007 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

05 Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung

Wenn Sie bereits in den Vorjahren die **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne** in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2007 - unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2007 - nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes

2007 tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2007 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur betriebsnot-

wendige Einlagen anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine Nachversteuerung der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne, max. bis Höhe der Mehrentnahmen

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

06 Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2000

Zum 31.12. läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab Jänner vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und

Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Unterlagen sparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

07 Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im

Jahr 2007 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2007 getätigt werden. Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Ver-

murungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

08 1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für noch 2007 eingestellten Lehrling

Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen.

Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraus-

setzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

09 Alljährlich wiederkehrend: Halbjahresabschreibung, GWG, Aufwand vorziehen

> **Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden!**

> **Möglichkeit der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit AKO bis € 400 netto.**

> **Steuersparen durch vorziehen von Aufwendungen und Verschleiben von Erträgen**

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

10 Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrentzulagen)

zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur 12x jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (6%) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der

Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

11 Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle

Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht

überschritten ist, besteht jedoch für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

12 Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es

sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Wenn die Geschen-

ke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht jedoch Umsatzsteuerpflicht.